

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Erbach



Beteiligung *Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach*
Anteil in % *3,52*
Gezeichnetes Kapital in € *5.400,00*

Liegt eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 121 HGO vor?

Die Beteiligung gilt nicht als wirtschaftliche Betätigung, sobald ein Tatbestand mit ja angekreuzt wird.

	ja	nein
1. Die Beteiligung erfüllt Tätigkeiten zu denen die Stadt Erbach gesetzlich verpflichtet ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Die Betätigung erfolgt auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Die Betätigung dient zur Deckung des Eigenbedarfs.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO vor.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ist die wirtschaftliche Betätigung zulässig?

Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, sobald alle Tatbestände mit ja angekreuzt sind.

	ja	nein
1. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Betätigung nach Art, Umfang und voraussichtlichen Bedarf steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Erbach.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Fand die wirtschaftliche Betätigung bereits vor dem 1. April 2004 statt, darf Antwort 3 auch mit nein beantwortet werden, ohne dass die wirtschaftliche Betätigung für unzulässig zu erklären wäre.)</small>		
Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>